

Haushaltswirtschaftliche Auswirkungen der Corona-Krise in Bielefeld

Aktualisierte Daten

Aufgrund neuer Maßnahmen und Ereignisse vor dem Hintergrund der Corona-Krise ändert sich die haushaltswirtschaftliche Lage der Stadt Bielefeld laufend. In Abstimmung mit Herrn Rüter und Herrn Rees möchte ich Sie daher regelmäßig im Finanz- und Personalausschuss über die aktuelle Situation informieren:

I. Prognose der Haushaltsentwicklung 2020

Der erste Tertialsbericht zum Produkthaushalt 2020/2021 liegt vor. Ich nehme Bezug auf die Informationsvorlage 11062/2014-2020, die unter TOP 28 behandelt wird. Demnach ist insgesamt ohne Berücksichtigung der im Jahresabschluss notwendigen Buchungen eine Verschlechterung des Jahresergebnisses von rd. 81,5 Mio. EUR zu erwarten. Der Tertialsbericht weist diesmal zusätzlich die am 30.04.20 für das Jahresende prognostizierten coronabedingten Verschlechterungen aus. Diese betragen rd. 86 Mio. EUR. Die Verwaltung ging zum Stichtag davon aus, dass nur ein kleiner Teil von rd. 4,5 Mio. EUR kompensiert werden kann. Auf die von Bund und Ländern beabsichtigten Maßnahmen zur Stärkung der Kommunen werde ich nachfolgend eingehen.

II. Erträge und Aufwendungen

Aktuell liegen der Steuerabteilung für die Gewerbesteuer 326 Herabsetzungsanträge mit einem Volumen von rd. 57,4 Mio. EUR vor. Darüber hinaus wurden 246 Stundungsanträge mit einem Volumen von 5,3 Mio. EUR gestellt. Zum Vergleich: Am 22.05.20, dem Tag der letzten Ratssitzung, lagen 305 Herabsetzungsanträge mit einem Volumen von 54,5 Mio. EUR vor und 216 Stundungsanträge, von denen aktuell bereits einige ausgelaufen sind, mit einem Volumen von 5 Mio. EUR.

Die Abfrage in den Fachämtern zu coronabedingten Veränderungen bei den Erträgen und Aufwendungen bis zum 30.04.20 hat u.a. zu folgenden Erkenntnissen geführt:

Hinsichtlich der Vergnügungssteuer ist ein aktueller coronabedingter Verlust von rd. 600.000 EUR und bei der Wettbürosteuer von rd. 60.000 EUR zu verzeichnen.

Bühnen und Orchester weisen zum 30.04.20 einen aktuellen Ertragsausfall in Höhe von rd. 500.000 EUR aus. Die Volkshochschule hat Mindererträge in Höhe von rd. 210.000 EUR zu verzeichnen.

Das Ordnungsamt meldet Mindererträge in Höhe von rd. 260.000 EUR, im Wesentlichen sind davon die Kfz-Zulassungsbehörde und die Fahrerlaubnisbehörde betroffen.

Aufgrund geringerer Einsatzzahlen vor dem Hintergrund der Corona-Lage ist es beim Feuerwehramt zu Mindererträgen in Höhe von rd. 670.000 EUR bei den Gebühren für bodengebundenen Rettungsdienst und in Höhe von rd. 60.000 EUR bei den Gebühren für die Luftrettung gekommen. Gleichzeitig entstanden zusätzliche coronabedingte Sachkosten insb. für Bestandserhöhungen bei Medizinprodukten, Desinfektionsmitteln, Schutzausrüstungen, Anpassung der Infrastrukturen usw. in Höhe von rd. 2,6 Mio. EUR.

Und auch bei der städtischen IT wurde coronabedingt für rd. 260.000 EUR aufgerüstet.

Für die Monate April, Mai und Juni wurde u.a. die Aussetzung der Elternbeiträge für OGS, Tagespflege und Kindertageseinrichtungen beschlossen. Hinsichtlich der vollständigen Beitragsaussetzung für Juli und der anteiligen Beitragsaussetzung für August verweise ich auf die Beschlussvorlage Drucksachen-Nr. 11101/2014-2020. Bei einer vollständigen Beitragsaussetzung ist monatlich mit Mindererträgen in Höhe von 1,6 Mio. EUR zu rechnen. Für die Monate April und Mai hat das Land NRW die Erstattung der Hälfte der ausgefallenen Elternbeiträge zugesagt. Für Juni und Juli wird nur noch ein Viertel der ausgefallenen Elternbeiträge für Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen vom Land übernommen werden. Somit beläuft sich der

Verlust der Stadt Bielefeld in diesem Bereich bis Juli voraussichtlich auf rd. 4,2 Mio. EUR.

III. Ausblick

1. NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz

Es liegt der Entwurf eines Gesetzes zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen vor, das sog. NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz, kurz NKF-CIG.

a) Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung für das Jahr 2020

Danach soll im Haushaltsjahr 2020 die Pflicht zum Erlass einer Nachtragssatzung entfallen, auch wenn sich zeigt, dass **t r o t z A u s n u t z u n g j e d e r S p a r m ö g l i c h k e i t** ein erheblicher oder ein erheblich höherer Jahresfehlbetrag als geplant entstehen wird. Die Pflicht zum Erlass einer Nachtragssatzung entfällt auch für den Fall, dass bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen und Auszahlungen bei einzelnen Haushaltspositionen in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen erheblichem Umfang geleistet werden müssen.

Die Neuregelung sieht jedoch eine vierteljährliche Berichtspflicht des Kämmerers gegenüber dem Rat vor.

b) Aufstellung einer Nachtragssatzung für das Jahr 2021

Für Bielefeld sind des weiteren die Regelungen für eine Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wesentlich. Danach ist der der im Rahmen des Doppelhaushalts ursprünglich beschlossenen Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 anliegende Teil des Ergebnisplans dem Entwurf des Ergebnisplans der Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2021 gegenüberzustellen. Die prognostizierte Haushaltsbelastung ist als außerordentlicher Ertrag in den Ergebnisplan aufzunehmen.

Für das kommende Haushaltsjahr 2021 soll eine Anzeige der Haushaltssatzung bei der Aufsichtsbehörde bis spätestens 1. März 2021 zugelassen werden. Um die Frist

einhalten zu können, muss der neue Rat die Nachtragssatzung bis Ende Februar 2021 beschlossen haben. Die Einbringung wird im Dezember 2020 erfolgen.

c) Jahresabschluss 2020

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses 2020 ist die Summe der Haushaltsbelastung infolge der COVID-19-Pandemie zu ermitteln. Die ermittelte Haushaltsbelastung ist „zum Schluss“ als außerordentlicher Ertrag im Rahmen der Abschlussbuchungen in die Ergebnisrechnung einzustellen und bilanziell gesondert zu aktivieren. Somit werden die sich aus der COVID-19-Pandemie resultierenden Belastungen in der Ergebnisrechnung neutralisiert.

d) Behandlung der Bilanzierungshilfe in den Haushaltsjahren nach 2021

Die mit dem Jahresabschluss 2020 erstmalig anzusetzende o.g. Bilanzierungshilfe ist beginnend im Haushaltsjahr 2025 linear über längstens 50 Jahre erfolgswirksam abzuschreiben.

Im Jahr 2024 kann einmalig für die Aufstellung der Haushaltssatzung 2025 beschlossen werden, die Bilanzierungshilfe ganz oder in Anteilen gegen das Eigenkapital erfolgsneutral auszubuchen. Jedoch darf hierdurch keine unzulässige Überschuldung eintreten.

Außerplanmäßige Abschreibungen des Bilanzpostens werden zugelassen, soweit sie mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde in Einklang stehen.

Bewertung

Insgesamt ist der Gesetzesentwurf durchaus positiv zu bewerten. Die coronabedingten erheblichen Belastungen können haushaltsrechtlich neutral verarbeitet werden und ein Abrutschen in die Haushaltssicherung zunächst vermieden werden. Jedoch lässt der Gesetzesentwurf die Mittelfristplanung völlig außer Acht. Es zeichnet sich bereits jetzt deutlich ab, dass die finanziellen Auswirkungen der Corona-Krise wie z.B. Steuerausfälle und höhere Sozialausgaben unseren Haushalt auch in den Jahren 2022 ff. belasten werden. Zusätzliche Hilfen durch Land und Bund werden trotz der verankerten Bilanzierungshilfe als unerlässlich angesehen.

2. Ergebnis Koalitionsausschuss 3. Juni 2020

Union und SPD haben sich auf ein umfassendes Konjunkturpaket im Volumen von 130 Mrd. EUR für dieses sowie das kommende Jahr verständigt. Im Mittelpunkt steht die Ankurbelung des privaten Konsums, aber auch die Kommunen sollen gestärkt werden. Einige für die Stadt Bielefeld relevante Punkte aus dem Konjunkturpaket möchte ich Ihnen vorstellen:

Mehrwertsteuersatz

Zur Stärkung der Binnennachfrage in Deutschland wird befristet vom 01. Juli 2020 bis zum 31. Dezember 2020 der Mehrwertsteuersatz von 19% auf 16% und von 7% auf 5% gesenkt. Dadurch wird der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer zurückgehen.

Kosten der Unterkunft

Zur Stärkung der Kommunen wird der Bund **d a u e r h a f t** weitere 25% und insgesamt bis zu 75% der Kosten der Unterkunft im bestehenden System übernehmen. Für Bielefeld bedeutet dies eine zusätzliche Unterstützung von bis zu 20 Mio. EUR pro Jahr. Hiermit wird einer bereits seit langem von den Kommunen erhobenen Forderung Rechnung getragen.

Kompensation von Gewerbesteuerausfällen

Mit einem kommunalen Solidarpakt 2020 sollen die aktuellen krisenbedingten Ausfälle der Gewerbesteuereinnahmen kompensiert werden. Dazu will der Bund für 2020 den Gemeinden gemeinsam mit den zuständigen Ländern hälftig finanziert einen pauschalierten Ausgleich gewähren.

Reduzierung des kommunalen Eigenanteils bei einzelnen Förderprogrammen

Der kommunale Eigenanteil in einzelnen Förderprogrammen nach der nationalen Klimaschutzrichtlinie soll abgesenkt werden, um den Mittelabfluss zu beschleunigen.

Hilfen für den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV)

Der Bund wird eine Regelung erarbeiten, die es den Ländern erlauben soll, ÖPNV-Unternehmen zum Ausgleich der stark verringerten Fahrgeldeinnahmen Beihilfen zu gewähren. Der Bund wird die Länder im Jahr 2020 durch eine einmalige Erhöhung der

Regionalisierungsmittel in Höhe von 2,5 Mrd. EUR bei der Finanzierung des ÖPNV unterstützen.

Sportstätten

Für die Jahre 2020 und 2021 werden zusätzliche Mittel in Höhe von insgesamt 150 Mio. EUR für Sportstätten vom Bund zur Verfügung gestellt.

Kindergärten, Kitas und Krippen

Um im Bereich der Kindergärten, Kitas und Krippen den Kapazitätsausbau und Erweiterungen, Um- und Neubauten zu fördern, werden eine Milliarde EUR zusätzlich für Ausbaumaßnahmen bereitgestellt, die in 2020 und 2021 stattfinden.

Ganztagsschulen und Ganztagesbetreuung

Das Investitionsprogramm für den Ausbau von Ganztagsschulen und Ganztagesbetreuung wird beschleunigt. Länder, die Mittel für Investitionen in den Jahren 2020 und 2021 abrufen, erhalten die entsprechende Summe in den späteren Jahren der Laufzeit zusätzlich. Außerdem wird im Digitalpakt Schule der Katalog der förderfähigen Investitionen erweitert. Der Bund wird sich darüber hinaus in Zukunft pauschaliert bei der Ausbildung und Finanzierung der Administratoren beteiligen, wenn die Länder im Gegenzug die digitale Weiterbildung der Lehrkräfte verstärken.

Registermodernisierung

Die Registermodernisierung stellt eine wichtige Säule der Digitalisierung der gesamten Verwaltung in Bund, Ländern und Kommunen dar. Sie ist von großer Bedeutung für die Umsetzung des Prinzips der nur einmaligen Erfassung von personenbezogenen Daten bei Bürgerinnen, Bürgern und Unternehmen („Once Only“). Ziel ist es, noch im Sommer einen Gesetzesentwurf vorzulegen, der in einem ersten Schritt den Bereich Register mit Relevanz für die Umsetzung des Online-Zugangs-Gesetzes mit der Steuer-ID als verwaltungsübergreifender ID-Nummer erschließt.

Online-Zugangs-Gesetz (OZG)

Das OZG soll jetzt zügig und flächendeckend umgesetzt werden. Deshalb unterstützt der Bund Länder und Kommunen zusätzlich finanziell bei dieser Umsetzung, wenn diese das gemeinsame Architekturkonzept (einer für alle) flächendeckend umsetzen.

Digitalisierungsschub

Neben der Beschleunigung der Prozesse der digitalen Verwaltung werden Maßnahmen für die digitale Befähigung von Kommunen und den nachhaltigen Energieverbrauch angestrebt.

Zukünftige Kommunikationstechnologien

Deutschland soll bei den zukünftigen Kommunikationstechnologien 5G und perspektivisch 6G in der Weltspitze als Technologieanbieter eine führende Rolle einnehmen. Der technologische Wandel wird frühzeitig unterstützt. Der 5G-Ausbau soll massiv beschleunigt und bis 2025 ein flächendeckendes 5G-Netz in ganz Deutschland aufgebaut sein.

Damit der Glasfaser-Breitbandausbau in nicht wirtschaftlichen Bereichen schneller vorangeht, werden das Fördersystem entbürokratisiert und weiterentwickelt sowie die notwendigen Mittel bereitgestellt.

Smart City

Das Programm „Smart City“ wird fortgesetzt und um 500 Mio. EUR aufgestockt, damit auch bisher nicht zum Zuge gekommenen Projekte in Städten und Gemeinden eine weitere Möglichkeit zur Förderung erhalten können.

Pakt für den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD)

Um die aktuellen Erfahrungen aus der Corona-Pandemie aufzugreifen, strebt der Bund mit den Ländern und Kommunen einen „Pakt für den öffentlichen Gesundheitsdienst“ an. U.a. soll eine Personalmindestausstattung für ein Mustergesundheitsamt definiert werden. Der Bund wird den Ländern finanzielle Mittel zur Verfügung stellen, um die zusätzlich erforderlichen Stellen in den Gesundheitsämtern vor Ort für die kommenden fünf Jahre zu finanzieren., soweit die Anstellung bis Ende 2021 erfolgt ist. Mit einem Förderprogramm unterstützt der Bund die Gesundheitsämter in der technischen und digitalen Auf- und Ausrüstung.

Zukunftsprogramm Krankenhäuser

Eine modernere und bessere investive Ausstattung der Krankenhäuser in Deutschland wird als notwendig erachtet. Mit dem „Zukunftsprogramm Krankenhäuser“ sollen notwendige Investitionen über den erweiterten Strukturfond gefördert werden. Sowohl moderne Notfallkapazitäten als auch eine bessere digitale Infrastruktur der Häuser zur besseren Versorgung, Ablauforganisation, Kommunikation, Robotik, Hightechmedizin und Dokumentation gehören zum Förderbereich.

Bewertung

Ohne Frage sind die finanziellen Unterstützungsmaßnahmen positiv zu bewerten. Der weitere Umgang mit diesen Ergebnissen des Koalitionssauschusses bleibt abzuwarten. Aktuell kann noch nicht abschließend eingeschätzt werden, inwieweit die Stadt Bielefeld von den Maßnahmen konkret profitieren wird.

Kaschel

Stadtkämmerer